

ABFALLERKLÄRUNG

Anlieferungen werden nur mit der vollständig ausgefüllten ABFALLERKLÄRUNG übernommen. Das angelieferte Material ist entsprechend ÖNORM S 2100 und gemäß gültiger Tarifliste zu deklarieren. Zur Deponie Rautenweg geliefertes Material darf maximal 5 Vol.% an Altstoffen enthalten, die gemäß jeweils gültiger Tarifliste an der Abfallbehandlungsanlage abgegeben werden könnten.

Wird auch anderes als das deklarierte Material abgeladen, kann die Ladung zurückgewiesen werden. Die Kosten des Abtransportes zu einer geeigneten Behandlungsanlage sind vom Abfallbesitzer (Abfallerzeuger oder Anlieferer) zu tragen. Die umseitig angeführten Informationen werden mit Unterfertigung dieser Erklärung anerkannt.

○ = Zutreffendes ankreuzen, Rückseite beachten!

DEPONIE RAUTENWEG:

Nicht gefährliche Abfälle:

- | | | |
|---|----------|-------|
| | | SP |
| <input type="checkbox"/> Hausmüll od. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle | SN 91101 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Rückstände aus mechanischer Abfallbehandlung | SN 91103 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Baustellenabfälle (mit Müll vermischt) | SN 91206 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Sperrmüll | SN 91401 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Straßenkehricht | SN 91501 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Rechengut | SN 94701 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Sandfang-/ Kanalräumgut | SN 94704 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Bauschutt/ Baurestmassen | SN 31409 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Aushubmaterial | SN 31411 | _____ |
| <input type="checkbox"/> Asbestzement-/ Eternitabfälle | SN 31412 | _____ |

Andere Abfälle: Ö-Norm S 2100 Schlüsselnr.: _____
Bezeichnung: _____

Beilage: z.B. Abfallbeschreibung gem. DepVO

ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE:

Sortenreine Altstoffe gemäß Tarifliste:

Gefährliche Abfälle/ Problemstoffe gemäß Tarifliste:

GLN (ERAS) : _____

ARA lizenzierte Verpackungsabfälle gemäß Tarifliste:

ARA ANFALLSTELLENUMMER: _____

Sondergenehmigung: Für die Annahme von Abfällen der umseitig angeführten Schlüsselnummerngruppen ist eine **SONDERGENEHMIGUNG der MA 48** erforderlich. Notwendige Gutachten sind im Original beizubringen.

Abfälle mit SONDERGENEHMIG: ÖN S 2100 Schlüsselnr.: _____ Bezeichnung: _____

SONDERGENEHMIGUNG: Zahl: MA 48 / _____ Ausstellungsdatum: _____

Analysenbefund

Gesamtbeurteilung
gemäß § 6 DeponieVO
(ab 1.1.2004)

⇐
Raum für Stampiglie und
Unterschrift eines **Zivilin-**
genieurs für technische
Chemie oder einer **autori-**
sierten Prüfanstalt

Die umseitigen Bedingungen wurden gelesen, verstanden und zustimmend zur Kenntnis genommen.
Fremdsprachige Übersetzungen dieses Formulars liegen in der Betriebsleitung auf.

ABFALLSAMMLER / TRANSPORTEUR

Bei Unternehmen ist der Firmenstempel zu verwenden!

Kundennr / GLN: _____
Firma/Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
amtl. Kennzeichen: _____
Name des Lenkers
in Blockschrift: _____

Für LKW und Anhänger sind getrennte Erklärungen abzugeben.

ABFALLBESITZER (wenn unterschiedlich von Abfallerzeuger)

Bei Unternehmen ist der Firmenstempel zu verwenden!

Kundennr / GLN: _____
Firma/Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift: _____

ABFALLERZEUGER (Herkunft)

Bei Unternehmen ist der Firmenstempel zu verwenden!

Kundennr / GLN: _____
Firma/Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift _____

ABFALLÜBERNAHMESTELLE

(Dieser Bereich ist vom Kunden NICHT auszufüllen!)

Anmerkung des Einweisers:

Kontrolle durch Deponieaufsichtsorgan:

Datum/ Einfahrtszeit: _____

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- I. Anlieferungen werden nur mit der vollständig ausgefüllten Abfallerklärung übernommen. Das angelieferte Material ist entsprechend ÖNORM S 2100 und gemäß gültiger Tarifliste zu deklarieren. Sofern der Abfall nicht eindeutig deklariert werden kann, ist eine Abfallbeschreibung gemäß Deponieverordnung Anlage 4 (BGBl.: 164/1996 in der jeweils gültigen Fassung) beizubringen.
- II. Der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer bestätigt die korrekte Deklaration sowie Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch seine Unterschrift auf der vorliegenden Abfallerklärung.
- III. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung übernimmt der gefertigte Anlieferer alle sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere die Leistung von Schadenersatz. Ferner sind unerlaubt eingebrachte Stoffe vom unterfertigten Unternehmen wieder abzuführen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Widrigenfalls behält sich der Anlagenbetreiber nach Ablauf einer angemessenen vorgeschriebenen Frist die Ersatzvornahme zu Lasten des unterfertigten Unternehmens vor. Fehldeklarationen müssen der Behörde gemeldet werden.
- IV. Falls bezüglich der richtigen Deklaration der Abfälle Zweifel bestehen, ist die Magistratsabteilung 48 berechtigt, diese zu untersuchen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und Kostenberechnung verbindlich. Sollte die Produktdeklaration des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers nicht zutreffen, so sind die Kosten für eine Analyse vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu tragen.
- V. Für die Bestimmung der angelieferten Menge ist die Wägung durch die amtlich geeichten Brückenwaagen an der Annahmestelle der Magistratsabteilung 48 maßgeblich.
- VI. Die allgemeinen Übernahme- und Anlieferungsbedingungen, welche der jeweils gültigen Tarifliste beiliegen, sind bei der Anlieferung zu beachten und für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung einzuhalten.
- VII. Der Abfallbesitzer, der Abfallanlieferer erklärt sich mit der Ermittlung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung personen- und firmenbezogener Daten einverstanden, soweit diese für die Stadt Wien, MA 48, zur Verwaltung des Entsorgungsvertrages sowie der Erfüllung der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

SONDERGENEHMIGUNGSPFLICHT:

Sondergenehmigungen in Form eines schriftlichen Antrages an die MA 48 unter Beilage eines Analysenbefundes gemäß DEV S4 unter Anlehnung an die ÖNORM S 2072 eines Zivilingenieurs für technische Chemie oder einer autorisierten Prüfanstalt bzw. ab 1.1.2004 unter Beilage einer Gesamtbeurteilung gemäß § 6 Deponieverordnung ist für die Annahme folgender Abfälle erforderlich:

- a) **Rückstände aus thermischen Abfallbehandlungs- und Feuerungsanlagen**
Schlüsselnummer Gruppe 313...
- b) **Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)**
Schlüsselnummer Gruppe 311...
- c) **Sonstige feste mineralische Abfälle**
Schlüsselnummer Gruppe 314...
- d) **Erd- und Sandschlamm, Schlitzwandaushub**
Schlüsselnummer Gruppe 31625
- e) **Schlämme aus der Wasseraufbereitung**
Schlüsselnummer Gruppe 941...

BENUTZERORDNUNG FÜR ANLIEFERER:

1. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Benutzen und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h ist zu achten. Die Waage im Einfahrtbereich ist zu benutzen.
4. Innerhalb des gesamten Betriebsgeländes, außer in abgeschlossenen Räumen und Fahrzeugen, besteht Rauchverbot.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Anlagenbetreiber durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen.
6. Zur Entleerung bzw. Ablagerung dürfen nur jene Stoffe und Stoffgruppen gelangen, die laut jeweils gültiger Tarifliste bzw. anhand einer Sondergenehmigung der MA 48 zugelassen sind. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung ist im Zweifelsfall dem Betriebspersonal und dem Anlagenbetreiber vorbehalten.
7. Die Entleerung bzw. Ablagerung der angelieferten Abfälle muß an der dafür vorgesehenen Stelle entsprechend den Anweisungen des Betriebspersonals durchgeführt werden. Auf entsprechende Vorsicht beim Rückwärtsfahren und beim Entladevorgang sowie auf Beachtung einschlägiger Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Es wird keine Haftung übernommen für Abstürze, Einbrüche und Folgen unachtsamer Benutzung und unachtsamen Verhaltens auf dem Betriebsgeländer der MA 48.
9. Vor Verlassen des Betriebsgeländes ist zur Ermittlung der Gebühren die Waage zu benutzen. Als Zahlungsmittel kann nur Bargeld akzeptiert werden. Bei der Zahlungsabwicklung muss das Retourgeld sofort nachgezahlt werden, da spätere Reklamationen nicht mehr Berücksichtigt werden können.
10. Ist aus technischen Gründen eine Gewichtsermittlung durch Verwiegung nicht möglich, wird entsprechend den Ersatzbestimmungen der Tarifliste der MA 48 die Ableergebühr ermittelt und vorgeschrieben.
11. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anlieferer, sämtliche Bestimmungen sowie die sich daraus ergebenden Folgen zu kennen und anzuerkennen.
12. Gerichtsstand ist Wien